

Allgemeine Verkaufsbedingungen der DV Systems Handels- und Service GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Abschluss und Abwicklung von Kaufverträgen zwischen dem Verkäufer und Käufern erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Von diesen Verkaufsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Käufers haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie wurden ausdrücklich vereinbart. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gelten die vorliegenden Verkaufsbedingungen auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers den Kaufvertrag abschließt oder erfüllt. Insbesondere bedeutet das Schweigen auf anderslautende Bedingungen des Käufers keine Anerkennung.
2. Sämtliche Abreden, die zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot

1. Dieser Kaufvertrag wird wirksam, wenn er von beiden Parteien rechtsverbindlich unterzeichnet ist. Ist das Formular vom Verkäufer einseitig unterzeichnet, so handelt es sich um ein Angebot, an das der Verkäufer 5 Tage ab Zugang beim Käufer gebunden ist, soweit im Angebot keine andere Frist genannt ist.
2. An sämtlichen dem Käufer ausgehändigten Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht zugänglich gemacht werden; sie sind nach Abwicklung des Kaufvertrages an den Verkäufer zurückzugeben.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in dem Angebot / Kaufvertrag ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten. Der Kaufpreis erhöht sich um die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer.
3. Der Verkäufer behält sich die Ablehnung von Schecks und Wechseln ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
5. Sofern sich aus dem Angebot / Kaufvertrag nichts anderes ergibt, ist der Kaufvertrag netto ohne Abzug innerhalb von 5 Tagen ab Lieferung zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu berechnen. Der Verkäufer ist berechtigt, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen, sofern er dies nachzuweisen vermag. Der Käufer ist berechtigt, gegenüber dem Verkäufer nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
6. Sofern der Käufer die Versendung an einen anderen Ort als den Übergabeort wünscht, wird der Verkäufer eine qualifizierte Fachspedition mit dem Transport des Kaufgegenstandes beauftragen. Sämtliche mit dem Transport verbundene Kosten und Risiken, einschließlich Transportversicherung und Zölle, trägt der Käufer, sofern im Kaufvertrag eine andere Regelung nicht enthalten ist. Evtl. Transportschäden wird der Käufer unverzüglich, spätestens 6 Tage nach Transportdatum, dem Verkäufer schriftlich mitteilen. Wird der Kaufgegenstand auf Wunsch des Käufers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten des Lieferanten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes auf den Käufer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, falls der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Gewährleistung

1. Der Kaufgegenstand ist dem Käufer bekannt. Sofern sich aus dem Angebot / Kaufvertrag nichts anderes ergibt, handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um ein gebrauchtes Gerät. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Gewähr für die Tauglichkeit des Kaufgegenstandes zu einem bestimmten Zweck. Der Verkäufer ist berechtigt,

anstelle des Kaufgegenstandes einen gleichwertigen, voll kompatiblen Gegenstand zu liefern.

2. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um ein gebrauchtes Gerät, so erfolgt der Verkauf durch den Verkäufer unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und ohne jede Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts anderes ergibt.
3. Beim Verkauf von Gebrauchsgegenständen sichert der Verkäufer abweichend von Ziff. 2 zu, dass der Kaufgegenstand mit dem Hersteller-Wartungszertifikat (z.B. IBM- MAQ-Letter) ausgestattet ist, sofern der Hersteller ein solches Wartungszertifikat üblicherweise erstellt.
4. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um ein vom Hersteller versiegeltes Gerät, muss der Käufer die Unversehrtheit des Siegels unmittelbar bei Annahme des Kaufgegenstandes prüfen und dies dem Frachtführer bestätigen. Geräte mit gebrochenem Siegel darf der Käufer nicht annehmen. Das Siegel darf bei einem durch den Hersteller versiegelten Kaufgegenstand nur von einer vom Hersteller autorisierten Person, bei einem durch einen Dritten versiegelten Kaufgegenstand von einer durch diesen Dritten autorisierte Person entfernt werden.
5. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Neugerät, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche mit den im Folgenden genannten Einschränkungen zu. Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Beanstandungen und Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt des Kaufgegenstandes – bei verborgenen Mängeln innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 1 Jahr nach Erhalt des Kaufgegenstandes – schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden. Der Käufer hat den gelieferten Kaufgegenstand – soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung – bei Eingang auf Mängel bzgl. Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, ansonsten gilt der Kaufgegenstand als genehmigt. Ist die Kaufsache mangelhaft, ist der Verkäufer nach Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ist der Verkäufer zur Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verweigert er diese oder verzögert er diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die er zu vertreten hat, oder schlägt die Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung in sonstiger Weise fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
6. Weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), übernommen hat.
7. Beim Verkauf von Neugeräten tritt der Verkäufer die ihm zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller / Lieferanten an den Käufer ab, der diese Abtretung annimmt. Der Käufer wird Gewährleistungsansprüche direkt selbst und auf eigene Rechnung gegenüber dem Verkäufer / Lieferanten des Verkäufers geltend machen.
8. Die in Ziffer 5 beschriebenen Gewährleistungsansprüche kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer erst dann geltend machen, wenn die Inanspruchnahme des Verkäufers / Lieferanten des Verkäufers gemäß Ziffer 7 über angemessene Fristen hinaus erfolglos geblieben ist.

§ 5 Lieferung

1. Der Käufer wird rechtzeitig vor Anlieferung die Installationsvoraussetzungen für den Kaufgegenstand gemäß den Vorschriften des Herstellers auf eigene Kosten schaffen.
2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers und die entsprechende Benachrichtigung gegenüber dem Verkäufer voraus.
3. Der Käufer kann einen Monat nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen einer Frist von 10 Tagen zu

liefern. Gerät der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist der Käufer berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von maximal 5 % des Lieferwertes zu fordern. Dies gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt.

4. Setzt der Käufer dem Verkäufer, nachdem er in Verzug geraten ist, eine angemessene Frist zur Leistung, so ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Käufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlich Pflichtverletzung beruht. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

5. Das Erfordernis der Fristsetzung und die Haftungsbegrenzung gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart ist.

6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz für den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes auf den Käufer in dem Zeitpunkt über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

7. Bei Lieferstörungen, die – ohne dass den Verkäufer ein eigenes Verschulden trifft – auf höhere Gewalt oder Störungen im Betrieb des Verkäufers oder seiner Lieferanten (Streik, Aussperrung, Aufruhr) zurückgehen, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist sowie die in diesem Abschnitt bestimmten Fristen um die Dauer der durch diese Umstände veranlassten Lieferverzögerungen.

8. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um IBM-Neugeräte, wird der Käufer Erklärungen gegenüber dem Hersteller bezüglich Lieferung und Aufstellung nur in Abstimmung mit dem Verkäufer abgeben.

§ 6 Installation

1. Der Käufer wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Verkäufer qualifiziertes Fachpersonal mit der Installation des Kaufgegenstandes beauftragen und die Installation innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Anlieferung durchführen lassen. Sollten sich bei der Installation Mängel am Kaufgegenstand herausstellen, wird der Käufer den Verkäufer umgehend umgehend informieren.

2. Der Käufer wird den Kaufgegenstand unverzüglich nach erfolgter Installation und technischer Betriebsbereitschaft abnehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt am 5. Arbeitstag nach Anlieferung, wenn die Installation aus Gründen, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind, am 5. Arbeitstag nicht abgeschlossen ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer bleibt Eigentümer des Kaufgegenstandes bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Sollte der Käufer trotz bestehenden Eigentumsvorbehalts über die Kaufgegenstände verfügen, tritt er die ihm aus dieser Verfügung erwachsenden Forderungen und Ansprüche sicherungshalber an den Verkäufer ab, der diese Abtretung annimmt.

2. Im Übrigen geht das Eigentum an dem Kaufgegenstand mit Übergabe an den Käufer über.

3. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Käufer bzw. – sofern Lieferung an einen anderen Ort als den Übergabeort gewünscht ist – mit Auslieferung an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollten sich Lücken ergeben, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt. Die Parteien sind dann verpflichtet, nichtige Bestimmungen oder Lücken durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt dieses Vertrages am nächsten kommen.

3. Bei allen sich aus den Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten wird, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als Gerichtsstand das dem Sitz des Verkäufers zugehörige Amts- oder Landgericht als vereinbart erklärt.

4. Die Kaufobjekte unterliegen neben deutschen auch US-Ausfuhrbestimmungen. Auskünfte und Genehmigungen erteilt nach deutschem Recht das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, 65760 Eschborn, nach US-Recht das US-Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington, D.C. 20044. Der Käufer ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen einzuholen.

5. Wir sind berechtigt, die bzgl. der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes für unsere geschäftlichen Zwecke zu verwenden.